

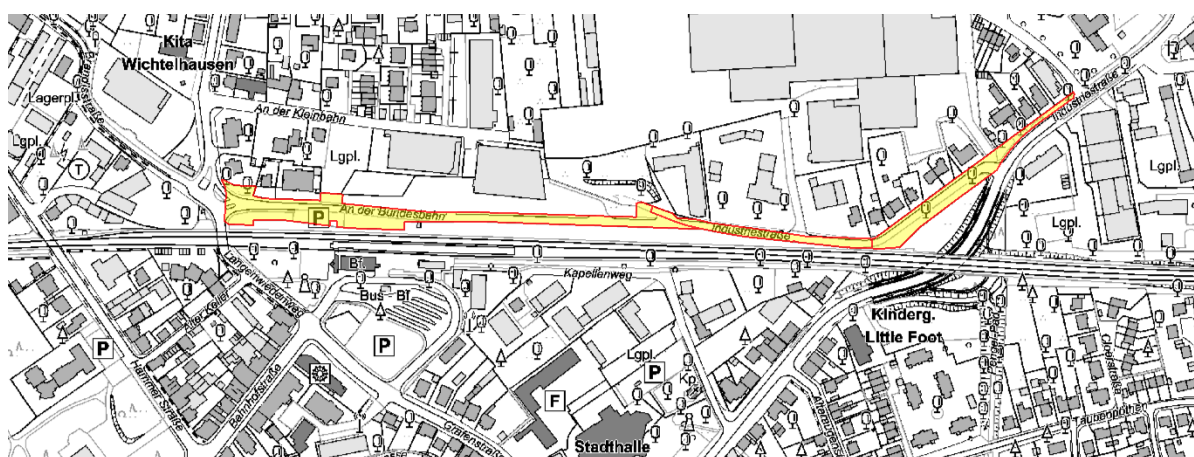
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl zur Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung als Gemeindestraße

Die Wallfahrtsstadt Werl ist gemäß § 47 StrWG NRW für die nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen Träger der Straßenbaulast.

Bezeichnung	An der Bundesbahn/Industriestraße
Gemarkung	Werl
Flur	6
Flurstücke	563, 673, 701



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 14.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höbrink', written over a faint, dotted rectangular stamp.

Höbrink
Bürgermeister